

# Verordnungsblatt

des

**Reichsstatthalters im Warthegau**

Nr. 25	Posen, den 4. August	1942
--------	----------------------	------

## I n h a l t

	Seite
Nr. 160: Anordnung über die Berufung zur haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeit an Kulturaufgaben von Dienststellen des Staates, der Partei und ihrer Gliederungen sowie über die Gründung und Errichtung von Kulturinstitutionen, vom 29. Juli 1942 .....	269
Nr. 161: Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Haushalts- und Küchengeräten vom 29. August 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 31, S. 473), vom 9. Juli 1942 .....	270
Nr. 162: Anordnung über die Preisgestaltung im Malerhandwerk, vom 9. Juli 1942 .....	270
Nr. 163: Bekanntmachung über die Einreichung von Unfallanzeigen durch die gewerblichen Betriebe, vom 11. Juli 1942 .....	279
Nr. 164: Aufforderung an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Reichsgau Wartheland zur Anmeldung von Forderungen auf Grund der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 516), vom 2. Juli 1942 .....	279
Nr. 165: Ergänzungsanordnung zur Anordnung über die Ablieferung der Pflichtstücke von Druckerzeugnissen im Reichsgau Wartheland vom 29. April 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 15, S. 185), vom 31. Juli 1942 .....	280
Nr. 166: Anordnung über den Frischgemüse- und Frischobstverkauf an Sonntagen in Pabianice, vom 30. Juli 1942 .....	280

Nr. 160.

### Anordnung

**über die Berufung zur haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeit an Kulturaufgaben von Dienststellen des Staates, der Partei und ihrer Gliederungen sowie über die Gründung und Errichtung von Kulturinstitutionen.**

**Vom 29. Juli 1942.**

Ich ordne hiermit an, daß vor Berufung und Einstellung haupt- oder ehrenamtlicher, mit Kulturaufgaben beauftragter Kräfte der Partei, ihrer Formationen, Gliederungen und angeschlossenen Verbände, des Staates und seiner Kulturinstitutionen, sowie von Kulturvereinen und -verbänden, die schriftliche Zustimmung des Gaupropagandaleiters und des Leiters des Reichspropagandaamtes in seiner Eigenschaft als mein Kulturbeauftragter im Reichsgau Wartheland einzuholen ist.

Ebenso bedarf die Gründung und Errichtung von Kulturinstitutionen im Reichsgau Wartheland seiner schriftlichen Genehmigung.

Posen, den 29. Juli 1942.

Der Gauleiter und Reichsstatthalter

Greiser.

Nr. 161.

## Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Höchstaufschläge im Einzelhandel mit Haushalts- und Küchengeräten vom 29. August 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 31, S. 473).

Vom 9. Juli 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

## I.

Die Anlage der genannten Anordnung wird wie folgt geändert: XIV—Besen- und Bürstenwaren:

	Ortskl. I v. H.	Ortskl. II v. H.
a) für den Haushalt- und Küchengebrauch . . . . .	30	30
b) Bürsten für Körper- und Schönheitspflege . . . . .	50	50

## II.

Diese Anordnung tritt am 20. Juli 1942 in Kraft.

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung vorrätigen Waren ist die Herabsetzung der Handelsaufschläge bis zum 10. August 1942 vorzunehmen.

Posen, den 9. Juli 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Nr. 162.

## Anordnung

über die Preisgestaltung im Malerhandwerk.

Vom 9. Juli 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

## § 1

(1) Für Leistungen des Malerhandwerks dürfen im Reichsgau Wartheland höchstens Preise nach den nachstehenden Bestimmungen gefordert und gewährt werden.

(2) Die Vorschriften der Verdingungsordnung sind zu beachten.

## I. Leistungsverträge.

## § 2

(1) Die Ausführung von Malerarbeiten darf grundsätzlich nur durch einen Leistungsvertrag auf Grund eines Kostenanschlages übernommen werden.

(2) Durch den Leistungsvertrag verpflichtet sich der Handwerksbetrieb, Malerarbeiten zu einem bestimmten Angebotspreis auf Grund eines zergliederten Leistungsverzeichnisses, angegebener Maße und der Preise je Leistungseinheit auszuführen. Für im Malerhandwerk regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Regelleistungen) dürfen

die Preise je Leistungseinheit die Höchstpreise des § 3 nicht überschreiten. Für die übrigen Leistungen sind die Preise je Leistungseinheit nach §§ 4 und 5 zu bilden. Die Kosten für die Beseitigung aller von den eigenen Arbeiten herührenden Verunreinigungen sind nach der VOB. in den Preisen einbegriffen.

## § 3

(1) Für die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Regelleistungen dürfen die dort zugelassenen Höchstpreise nicht überschritten werden. Diese Regelleistungen dürfen nicht im Stundenlohn ausgeführt werden. Für Arbeiten größeren Umfangs sind die Höchstpreise entsprechend der Kostensenkung gegenüber Arbeiten normalen Umfangs zu unterschreiten.

(2) Die Zugehörigkeit zu der Ortsklasse ergibt sich aus der Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgau Wartheland vom 5. März 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland Nr. 12, S. 199).

(3) Die festgesetzten Höchstpreise dürfen auch dann nicht überschritten werden, wenn an Stelle von Öl- und Lackfarben entsprechende Austauschstoffe verwendet werden. Bei Verwendung von Mischbinderfarben dürfen jedoch die hierfür vorgesehenen Höchstpreise berechnet werden.

## § 4

(1) Die Ermittlung der höchstzulässigen Preise für die in der Anlage zu dieser Anordnung nicht genannten Leistungen hat auf Grund des nachfolgenden Kalkulationsschemas zu erfolgen:

1. Werkstoff-(Fertigungs-		
material-)kosten . . . . .	RM	
2. Fertigungslohnkosten . . . . .	RM	
3. Zuschlag für Gemein-		
kosten (auf Pos. 2) . . . . .	RM	
Summe von 1—3 . . . . .	RM	RM
4. Zuschlag für Gewinn und Wagnis		
(auf die Summe von 1—3) . . . . .	RM	
5. Sonderkosten . . . . .	RM	
6. Lohnnebenkosten . . . . .	RM	
7. Besondere Beförderungskosten . . . . .	RM	
Summe von 1—7 . . . . .	RM	
8. Umsatzsteuer (auf die Summe von		
1—7) . . . . .	RM	
9. Angebotspreis . . . . .	RM.	

(2) Soweit ein Betrieb nach der Art seiner Buchhaltung in der Lage ist, seine Kosten genauer aufzugliedern und nachzuweisen, ist die Verwendung eines weiter aufgeteilten Kalkulationsschemas zulässig. Es dürfen jedoch im Gesamtergebnis nachweisbar die Aufchlagsätze des § 5 nicht überschritten werden.

## § 5

Die in § 4 aufgeführten Kostenteile dürfen nur mit folgenden Höchstsätzen in Ansatz gebracht werden:

**Zu 1. Werkstoffkosten.**

Werkstoff-(Fertigungsmaterial-)kosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung zu verwendenden Roh- und Hilfsstoffe sowie der fertig bezogenen Zulieferungsteile.

Der Werkstoff darf zu dem tatsächlichen, nach den allgemeinen Preisvorschriften zulässigen Einstandspreis eingesetzt werden. Dies ist der vom Handwerker zu zahlende Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte, jedoch zuzüglich der nachweisbar entstandenen Bezugskosten bis zur Werkstatt des Handwerksbetriebes (Fracht, Rollgeld, Verpackung und Transportversicherung) ergibt. Umsatzbonus und der 3 v. H. nicht übersteigende Kassaskonto brauchen nicht abgezogen zu werden. Der Verbraucherpreis des Einzelhandels darf nicht überschritten werden.

Als Verbrauch darf bei den Roh- und Hilfsstoffen nur die nachweisbar notwendige Rohmenge berechnet werden. Materialverlust und Schwund dürfen nicht besonders berechnet werden.

**Zu 2. Fertigungslohnkosten.**

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister-, Gesellen- und Lehrlingsstunden aufzugliedern. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sofern vom Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) Leistungslohnsätze

erlassen sind, dürfen die Arbeitsstunden höchstens mit den zugelassenen Höchstsätzen berechnet werden.

Als Stundenlöhne dürfen nur die gesetzlich zulässigen Löhne (Tariflöhne) eingesetzt werden. Leistungszulagen dürfen nicht berechnet werden.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit, die nachzuweisen ist, den höchsten Gesellenlohn berechnen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gilt nicht die allgemeine Leistung und Überwachung der Arbeit sowie die Entwurfsbearbeitung. Diese Arbeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten.

Lehrlingsstunden dürfen mit 0,35 RM je Stunde berechnet werden.

**Zu 3. Zuschlag für Gemeinkosten.**

Zu den Gemeinkosten zählen alle Betriebs- und Geschäftskosten, sofern sie nicht unter Ziffer 1, 2, 5, 6, 7 und 8 gesondert in Rechnung gestellt werden. Es dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die kriegswirtschaftlich vertretbar sind. Die Gemeinkosten werden durch einen Aufschlag auf die Fertigungslohnkosten abgegolten. Dieser Aufschlag darf höchstens 50 v. H. betragen.

**Zu 4. Zuschlag für Gewinn und Wagnis.**

Für Gewinn und Wagnis darf höchstens ein Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe der Pos. 1 bis 3 des Kalkulationsschemas berechnet werden. Bei Arbeiten größeren Umfangs darf der Aufschlag höchstens 8 v. H. betragen.

**Zu 5. Sonderkosten.**

Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. künstlerischer Entwurf einer Ausmalung), dürfen in Ausnahmefällen als Sonderkosten in Rechnung gestellt werden.

**Zu 6. Lohnnebenkosten.**

Als Lohnnebenkosten gelten Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten der Wochenendheimfahrten, Unterkunft- oder Übernachtungsgelder und dergl. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie durch den Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind und tatsächlich anfallen. Sie müssen stets gesondert aufgeführt werden und nachweisbar sein.

Kann bei Aufstellung des Kostenanschlages noch nicht übersehen werden, ob und in welchem Umfang Lohnnebenkosten entstehen, so ist deren nachträgliche Berechnung zulässig. Im Kostenanschlag ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich der Angebotpreis um die tatsächlich entstehenden und gesetzlich zulässigen Lohnnebenkosten zuzüglich 2,04 v. H. Umsatzsteuer noch erhöhen kann.

**Zu 7. Besondere Beförderungskosten.**

Die allgemeinen Beförderungskosten für Material, Geräte und Personal sind durch die Gemeinkosten abgegolten. Eine besondere Berechnung der Beförderungskosten ist jedoch dann zu-

lässig, wenn die fragliche Arbeit außerhalb des Ortes des Betriebsitzes des Handwerkers ausgeführt wird und die Entfernung zum Arbeitsplatz, gemessen von der Ortsgrenze, über 5 km beträgt. Bei den Städten Posen und Litzmannstadt dürfen besondere Beförderungskosten ab Ortsgrenze berechnet werden. Die Beförderungskosten sind gesondert zu berechnen und müssen nachweisbar sein.

#### Zu 8. Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer ist mit 2,04 v. H. der Summe der Pos. 1—7 des Kalkulationsschemas einzusetzen.

#### Zu 9. Angebotspreis.

Der Angebotspreis gilt netto Kasse 4 Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von 4 Wochen dürfen 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden.

### II. Stundenlohnarbeiten.

#### § 6

Malararbeiten dürfen nur in Ausnahmefällen im Stundenlohn übernommen werden, wenn Art und Umfang der Malararbeiten nachweisbar bei der Auftragserteilung nicht so eindeutig beschrieben werden können, daß der Abschluß eines Leistungsvertrages — § 2 — möglich ist. Liegen diese besonderen Voraussetzungen nicht vor, so stellt die Übernahme von Arbeiten im Stundenlohn eine strafbare Umgehung dieser Anordnung dar.

#### § 7

Bei der Berechnung der Stundenlohnarbeiten ist folgendes Kalkulationsschema anzuwenden:

1. Werkstoff(Fertigungsmaterial-)kosten . . . . .	RM
2. Zuschlag für materialabhängige Gemeinkosten (auf Pos. 1) . . . . .	RM
3. Fertigungslohnkosten . . . . .	RM
4. Zuschlag für die nicht materialabhängigen Gemeinkosten (auf Pos. 3) . . . . .	RM
5. Lohnnebenkosten . . . . .	RM
6. Rechnungspreis . . . . .	RM

#### § 8

Die in § 7 aufgeführten Kostenteile dürfen nur mit folgenden Höchstsätzen in Ansatz gebracht werden:

#### Zu 1. Werkstoffkosten.

Werkstoff-(Fertigungsmaterial-)kosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung zu verwendenden Roh- und Hilfsstoffe sowie der fertig bezogenen Zulieferungsteile.

Der Werkstoff darf zu dem tatsächlichen, nach den allgemeinen Preisvorschriften zulässigen Einstandspreis eingesetzt werden. Dies ist der vom Handwerker zu zahlende Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte, jedoch zuzüglich der nachweisbar entstandenen Bezugskosten bis zur

Werkstatt des Handwerksbetriebes (Fracht, Rollgeld, Verpackung und Transportversicherung) ergibt. Umsatzbonus und der 3 v. H. nicht übersteigende Kassaskonto brauchen nicht abgezogen zu werden. Der Verbraucherpreis des Einzelhandels darf nicht überschritten werden.

Als Verbrauch darf bei den Roh- und Hilfsstoffen nur die nachweisbar notwendige Rohmenge berechnet werden. Materialverlust und Schwund dürfen nicht besonders berechnet werden.

#### Zu 2. Zuschlag für materialabhängige Gemeinkosten.

Zur Abgeltung der materialabhängigen Gemeinkosten (Lagerhaltung usw.), des Gewinns und der Umsatzsteuer darf ein Aufschlag von höchstens 10 v. H. berechnet werden.

Stellt der Auftraggeber die Werkstoffe, so darf ein Zuschlag für materialabhängige Gemeinkosten nicht berechnet werden.

#### Zu 3. Fertigungslohnkosten.

Es dürfen nur die in den Arbeitszetteln ausgewiesenen, unmittelbar bei der Leistungserstellung angefallenen Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne dürfen nur die gesetzlich zulässigen Löhne (Tariflöhne) eingesetzt werden.

Leistungszulagen dürfen ausnahmsweise in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch den Reichsstatthalter (Abteilung Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind und wenn der Auftraggeber den Einsatz von qualifizierten Arbeitskräften, die Leistungszulagen erhalten, ausdrücklich wünscht. Auch in diesem Fall dürfen Leistungszulagen nur bis zu 3 v. H. der Fertigungslohnkosten berechnet werden.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit, die nachzuweisen ist, den höchsten Gesellenlohn berechnen. Als Mitarbeit in diesem Sinn gilt nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag abgegolten. Lehrlingsstunden dürfen mit 0,35 RM je Stunde berechnet werden.

#### Zu 4. Zuschlag für die nicht materialabhängigen Gemeinkosten.

Zu den nicht materialabhängigen Gemeinkosten zählen alle Betriebs- und Geschäftskosten einschließlich dem Gewinn und der Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach Ziffer 5 gesondert in Rechnung gestellt werden. Es dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die kriegswirtschaftlich vertretbar sind. Der Aufschlag auf die Fertigungslohnkosten darf höchstens betragen:

- a) bei Stundenlohnarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit einer Hauptarbeit ausgeführt werden (selbständige Stundenlohnarbeiten) 50 v. H.;

- b) bei Stundenlohnarbeiten, die in Verbindung mit der Hauptarbeit für im Leistungsvertrag nicht vorgesehene zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden (angehängte Stundenlohnarbeiten) 40 v. H.

Die vorgenannten höchstzulässigen Stundenlohngrundzuschläge dürfen von Kleinbetrieben um höchstens 5 Punkte überschritten werden.

Kleinbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe, deren Jahreslohnsumme (ausschließlich der Lohnnebenkosten, z. B. Wegegelder, Trennungsgelder, Unterkunfts- bzw. Übernachtungsgelder, Kosten der Wochenendheimfahrten, der An- und Rückreise) im Jahre 1941 den Betrag von 12 000,— RM nicht überstieg.

### Zu 5. Lohnnebenkosten.

Als Lohnnebenkosten gelten Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten der Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- oder Übernachtungsgelder und dergl. Sie dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie durch den Reichstatthalter (Abteilung Arbeit) in der Tarifordnung zugelassen sind und tatsächlich anfallen. Sie müssen stets gesondert aufgeführt und nachgewiesen werden. Zu den Lohnnebenkosten darf ein Zuschlag von 2,04 v. H. zur Abgeltung der Umsatzsteuer erhoben werden.

### Zu 6. Rechnungspreis.

Der Rechnungspreis gilt netto Kasse 4 Wochen nach Rechnungserteilung. Nach Ablauf von 4 Wochen dürfen 4 v. H. Verzugszinsen berechnet werden.

#### § 9

Für die Berechnung von Stundenlohnarbeiten sind die Grundsätze des Runderlasses Nr. 71/41 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 17. Juni 1941 (Verordnungsbl. des Reichstatthalters Nr. 31, S. 475) anzuwenden.

## III. Allgemeine Vorschriften.

#### § 10

(1) Die in dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise und Höchstaufschläge dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß sonst ein kriegswirtschaftlich gerechtfertigter Gewinn nicht erzielt werden kann. Betriebe mit günstiger Kostenlage müssen mindestens soweit unter den Höchstpreisen und Höchstaufschlägen bleiben, daß ihr Gewinn nicht den kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gewinn übersteigt.

(2) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Preise muß dem Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — oder den von ihm beauftragten Stellen jederzeit nachgewiesen werden können.

#### § 11

(1) Handwerksbetriebe sind verpflichtet, für alle Leistungsverträge, die den Betrag von 50,— RM überschreiten, soweit sie nicht Regelleistungen betreffen, ein Kalkulationsbuch zu führen oder Kalkulationsformblätter des Reichsinnungsverbandes für das Malerhandwerk zu verwenden.

(2) Für Leistungen, deren Preis 10,— RM übersteigt, ist dem Auftraggeber eine Rechnung zu erteilen. Die Rechnungslegung muß bei Arbeiten, denen ein Kostenanschlag zugrunde liegt, (Leistungsverträge) in der Reihenfolge des Kostenanschlages erfolgen unter Angabe der Maße und der sich aus §§ 3 und 4 ergebenden Preise je Leistungseinheit. Bei Stundenlohnarbeiten müssen sich aus der Rechnung die berechneten Arbeitsstunden ergeben.

#### § 12

(1) Geschäftsbücher, die Aufzeichnungen aus dem Jahre 1939 und der Folgezeit enthalten, sind nebst allen Buchführungsunterlagen 5 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung. Bei Geschäftsbüchern, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen werden, beginnt die Frist mit dem Tage der letzten Eintragung.

(2) Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für Kalkulationsbücher, Kalkulationsformblätter, Einkaufsrechnungen, Arbeitszettel sowie Zweitschriften der dem Auftraggeber erteilten Rechnungen.

#### § 13

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Regierungspräsident (Preisüberwachungsstelle) Ausnahmen zulassen oder anordnen.

#### § 14

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

#### § 15

(1) Diese Anordnung tritt am 10. Juli 1942 in Kraft. Sie findet auch für laufende Verträge Anwendung, soweit zur Zeit des Inkrafttretens der Anordnung der Handwerker seine vertragliche Leistung noch nicht erfüllt hat.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über Höchstpreise im Malerhandwerk vom 13. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 9, S. 133) außer Kraft.

Posen, den 9. Juli 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

## Anlage

### zur Anordnung über die Preisgestaltung im Malerhandwerk.

#### Höchstpreise für Regelleistungen im Malerhandwerk (in Reichsmark)

#### I. Vorarbeiten für Kalk-, Leim- und andere Wasserfarben

	Lohngebiet			
	I	II	III	IV
<b>1 qm Wand- oder Deckenflächen</b>				
1. Verwaschen und kleinere Risse und Löcher vergipsen . . . . .	0,09	0,08	0,07	0,06
2. Alten Betonputzflächenanstrich 2 mal anfeuchten, abstoßen, abwaschen und kleinere Risse und Löcher vergipsen . . . . .	0,15	0,14	0,13	0,12
3. Alte verrohrte Putzfläche zweimal anfeuchten, abstoßen, abwaschen und kleinere Risse und Löcher vergipsen . . . . .	0,18	0,17	0,16	0,15
4. Einmal mit Weißkalk weissen . . . . .	0,10	0,09	0,08	0,07
5. Vollständiges Isolieren der Wasser-, Rauch- und sonstigen Flecken mit Kristall-, Fluat oder ähnlichem Material . . . . .	0,40	0,39	0,38	0,37
6. Mit Gips filzen unter Zusatz von Zell-Leim . . . . .	0,40	0,39	0,38	0,37
7. Mit Alaun vorstreichen . . . . .	0,09	0,08	0,07	0,05

#### II. Kalkfarbenanstriche

<b>1 qm Wand- oder Deckenflächen</b>				
8. Einmal mit Kalkfarbe weiß oder farbig streichen . . . . .	0,10	0,09	0,08	0,07
9. Zweimal mit Kalkfarbe weiß oder farbig streichen . . . . .	0,20	0,18	0,16	0,14
10. Einmal mit Kalkfarbe unter Zusatz von Zell-Leim weiß oder farbig streichen . . . . .	0,15	0,14	0,13	0,12
11. Zweimal mit Kalkfarbe unter Zusatz von Zell-Leim weiß oder farbig streichen . . . . .	0,30	0,28	0,26	0,24
12. Alte glatte Fassade reinigen, vornässen und zweimal mit Kalkfarbe einfarbig hellgetönt streichen . . . . .	0,56	0,54	0,52	0,50
13. Alte Fassade reinigen, vornässen und zweimal mit Kalkfarbe einfarbig hellgetönt streichen, vom Gerüst (ohne Stellung der Rüstung)	0,38	0,36	0,34	0,32
14. Neue glatte Fassade abreiben, vornässen und zweimal mit Kalkfarbe einfarbig hellgetönt streichen von Leitern . . . . .	0,33	0,32	0,31	0,30
15. Neue glatte Fassade abreiben, vornässen und zweimal mit Kalkfarbe einfarbig hellgetönt streichen, jedoch vom Gerüst (ohne Stellung der Rüstung) . . . . .	0,25	0,24	0,23	0,22
16. Glatte Fassade mehrfarbig streichen 25% Zuschlag auf Pos. 12, 13, 14 oder 15.				
17. Einfache profilierte Fassaden 15% Zuschlag, reich profilierte Fassaden 30% Zuschlag auf Pos. 12, 13, 14 oder 15.				

#### III. Leimfarbenanstriche (gemischt mit Erdfarbe)

<b>1 qm glatte Decken- und Wandflächen</b>				
18. Mit Leim- oder Seifenlösung vorstreichen . . . . .	0,08	0,07	0,06	0,05
19. Mit Leimfarbe einmal weiß oder farbig streichen . . . . .	0,18	0,17	0,16	0,15
20. Mit Leimfarbe zweimal weiß oder farbig streichen . . . . .	0,28	0,26	0,24	0,22
21. Mit Leimfarbe mittelgetönt streichen 30% bis 50% Zuschlag auf Pos. 19 oder 20.				
22. Mit Leimfarbe in satten Tönen streichen 100 % Zuschlag auf Pos. 19 oder 20.				
23. Decken mit reichhaltiger Stuckverzierung 35% Zuschlag auf Pos. 19 oder 20.				
24. Mit Leimfarbe einfarbig mustern (rollen, wickeln, tupfen) . . . . .	0,16	0,15	0,14	0,13
25. Mit Leimfarbe zweifarbig mustern . . . . .	0,30	0,28	0,26	0,24
26. Mit Silber-, Gold- oder Fischglanz mustern 40% Zuschlag auf Pos. 24 oder 25.				
27. 1 m Strich mit Leimfarbe bis 2 cm Breite ziehen . . . . .	0,10	0,09	0,08	0,07
28. 1 m Strich mit Leimfarbe bis 5 cm Breite ziehen . . . . .	0,14	0,13	0,12	0,11
29. Anstrich in Treppenhäusern 20% Zuschlag auf Pos. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 oder 28.				

## IV. Mischbinderfarbe

	Lohngebiet			
	I	II	III	IV
<b>1 qm Decken- oder Wandfläche</b>				
30. Alte oder neue Putzflächen ölfrei grundieren . . . . .	0,35	0,34	0,33	0,32
31. Mit Mischbinderfarbe (2 Teile Farbpulver, 1 Teil Binder) neue Putzflächen im Innern <b>einmal</b> leicht getönt streichen . . . . .	0,38	0,37	0,36	0,35
32. Mit Mischbinderfarbe (2 Teile Farbpulver, 1 Teil Binder) neue Putzflächen im Innern <b>zweimal</b> leicht getönt streichen . . . . .	0,66	0,64	0,62	0,60
33. Den zweiten Mischbinderanstrich waschfest (Mischungsverhältnis 1 : 1) streichen . . . . .	0,40	0,39	0,38	0,37

## V. Öl- und Lackfarbenanstriche

## 1 qm neue Putzflächen

34. Abreiben und Ölen bzw. grundieren				
a) unter Verwendung von ölhaltigem Material (Firniss) . . . . .	0,28	0,27	0,26	0,25
b) unter Verwendung von ölfreiem Material (ölfreie Lackfarbe) . . . . .	0,36	0,34	0,32	0,30
35. Kleine Löcher und Risse kittend und <b>einmal</b> weiß oder farbig streichen				
a) unter Verwendung von <b>ölhaltigem</b> Material . . . . .	0,34	0,33	0,32	0,31
b) unter Verwendung von <b>ölfreiem</b> Material (ölfreie Lackfarbe) . . . . .	0,46	0,45	0,44	0,43
36. <b>Zweiter</b> Farbenanstrich weiß oder farbig				
a) unter Verwendung von <b>ölhaltigem</b> Material . . . . .	0,28	0,27	0,26	0,25
b) unter Verwendung von <b>ölfreiem</b> Material (ölfreie Lackfarbe) . . . . .	0,38	0,37	0,36	0,35
37. Mit ölhaltiger Lackfarbe weiß oder farbig streichen . . . . .	0,41	0,40	0,39	0,38
38. Mit ölhaltigem Emaillack lackieren . . . . .	0,58	0,56	0,54	0,52

## 1 qm alte Putzflächen

39. Alte mit Ölfarbe gestrichene Putzflächen, kleinere und beschädigte Putzstellen verstreichen, nachspachteln und einmal mit Ölfarbe weiß oder farbig streichen . . . . .	0,40	0,38	0,36	0,34
40. Alte mit Ölfarbe gestrichene Putzflächen, kleinere und beschädigte Putzstellen verstreichen, nachspachteln und einmal mit Ölfarbe weiß oder farbig streichen, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreien Lackfarben</b> . . . . .	0,56	0,54	0,52	0,50
41. Beim Anstrich von Deckenflächen 15% Zuschlag auf Pos. 34—40.				

## VI. Fensteranstriche (1 qm)

42. 1 qm <b>neues einfaches Fenster</b> ohne Sprossenteilung, Äste isolieren, grundieren, kittend, <b>allseitig zweimal</b> weiß oder farbig <b>mit Ölfarbe</b> streichen und mit Emaillack lackieren, einschl. Fensterbrett bis 20 cm Breite (gemessen wird einmal äußeres Rohbaulichten) . . . . .	2,90	2,78	2,66	2,54
a) abstauben, Äste isolieren, grundieren . . . . .	0,50	0,48	0,46	0,44
b) säubern, kittend, 1. Anstrich . . . . .	0,80	0,76	0,72	0,68
c) abschleifen, 2. Anstrich . . . . .	0,60	0,57	0,54	0,51
d) mit Emaillack lackieren . . . . .	1,00	0,97	0,94	0,91
43. bearbeitet wie Pos. 42, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	3,10	2,96	2,82	2,68
a) abstauben, Äste isolieren, grundieren . . . . .	0,50	0,48	0,46	0,44
b) säubern, kittend, 1. Anstrich . . . . .	0,80	0,76	0,72	0,68
c) abschleifen, 2. Anstrich . . . . .	0,68	0,64	0,60	0,56
d) mit Emaillack lackieren . . . . .	1,12	1,08	1,04	1,00
44. 1 qm <b>altes einfaches Fenster</b> ohne Sprossenteilung, ohne Entfernung der alten Farbe, reinigen, schleifen, vorstreichen, kittend, <b>einmal allseitig</b> weiß oder farbig <b>mit Ölfarbe</b> streichen und mit Lackfarbe lackieren (gemessen wie Pos. 42) . . . . .	1,78	1,70	1,62	1,54
a) vorarbeiten, vorstreichen, kittend, 1. Anstrich . . . . .	1,08	1,03	0,98	0,93
b) Lackfarbenanstrich . . . . .	0,70	0,67	0,64	0,61
45. bearbeitet wie Pos. 44, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	2,21	2,12	2,03	1,94
a) vorarbeiten, vorstreichen, kittend, 1. Anstrich . . . . .	1,36	1,31	1,26	1,21
b) Lackfarbenanstrich . . . . .	0,85	0,81	0,77	0,73

	Lohngebiet			
	I	II	III	IV
46. bearbeitet wie Pos. 44, jedoch <b>zweimal allseitig</b> weiß oder farbig mit Ölfarbe streichen und mit Emaillelack lackieren (gemessen wie Pos. 42) . . . . .	3,00	2,88	2,76	2,64
47. bearbeitet wie Pos. 46, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	3,45	3,30	3,15	3,00
48. 1 qm <b>neues Kastendoppelfenster</b> ohne Sprossenteilung, grundieren, Äste isolieren, kitteln, <b>allseitig zweimal</b> weiß oder farbig <b>mit Ölfarbe</b> streichen und mit Emaillelack lackieren, einschl. Futter und Fen- sterbrett bis 20 cm Breite (gemessen wie Pos. 42) . . . . .	6,96	6,68	6,40	6,02
a) abstauben, Äste isolieren, grundieren . . . . .	1,20	1,15	1,10	1,05
b) säubern, kitteln, 1. Anstrich . . . . .	1,92	1,83	1,74	1,65
c) abschleifen, 2. Anstrich . . . . .	1,44	1,37	1,30	1,23
d) mit Emaillelack lackieren . . . . .	2,40	2,33	2,26	2,19
49. bearbeitet wie Pos. 48, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	7,50	7,16	6,82	6,51
a) abstauben, Äste isolieren, grundieren . . . . .	1,20	1,15	1,10	1,05
b) säubern, kitteln, 1. Anstrich . . . . .	1,92	1,83	1,74	1,65
c) abschleifen, 2. Anstrich . . . . .	1,63	1,57	1,41	1,27
d) mit Emaillelack lackieren . . . . .	2,65	2,61	2,57	2,53
50. 1 qm <b>neues Kastendoppelfenster bearbeitet wie Pos. 48</b> , jedoch nur <b>dreiseitig innen</b> streichen . . . . .	5,37	5,14	4,93	4,72
a) abstauben, Äste isolieren, grundieren . . . . .	0,93	0,90	0,87	0,54
b) säubern, kitteln, 1. Anstrich . . . . .	1,48	1,40	1,32	1,24
c) abschleifen, 2. Anstrich . . . . .	1,11	1,05	1,00	0,95
d) mit Emaillelack lackieren . . . . .	1,85	1,79	1,74	1,69
51. bearbeitet wie Pos. 50, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	5,74	5,48	5,22	4,96
a) abstauben, Äste isolieren, grundieren . . . . .	0,92	0,89	0,86	0,83
b) säubern, kitteln, 1. Anstrich . . . . .	1,48	1,41	1,34	1,27
c) abschleifen, 2. Anstrich . . . . .	1,26	1,18	1,10	1,02
d) mit Emaillelack lackieren . . . . .	2,08	2,00	1,92	1,84
52. 1 qm <b>altes Kastendoppelfenster</b> ohne Sprossenteilung, ohne Ent- fernung der alten Farbe, reinigen, schleifen, vorstreichen, kitteln, <b>all-</b> <b>seitig einmal</b> weiß oder farbig <b>mit Ölfarbe</b> streichen und mit Lack- farbe lackieren einschließlich Futter und Fensterbrett (gemessen wie Pos. 42) . . . . .	3,74	3,55	3,36	3,17
a) vorarbeiten, vorstreichen, kitteln, 1. Anstrich . . . . .	2,16	2,04	1,92	1,80
b) Lackfarbenanstrich . . . . .	1,58	1,51	1,44	1,37
53. bearbeitet wie Pos. 52, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	4,80	4,59	4,38	4,17
a) vorarbeiten, vorstreichen, kitteln, 1. Anstrich . . . . .	2,98	2,84	2,70	2,56
b) Lackfarbenanstrich . . . . .	1,82	1,75	1,68	1,61
54. 1 qm <b>altes Kastendoppelfenster wie Pos. 52</b> bearbeitet, jedoch <b>zwei-</b> <b>mal mit Ölfarbe</b> streichen und mit Emaillelack lackieren . . . . .	6,80	6,50	6,20	5,90
55. bearbeitet wie Pos. 54, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	7,60	7,25	6,90	6,55
56. 1 qm <b>altes Kastendoppelfenster wie Pos. 52</b> bearbeitet, jedoch nur <b>dreiseitig innen einmal mit Ölfarbe</b> gestrichen . . . . .	5,10	4,96	4,82	4,68
57. bearbeitet wie Pos. 56, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	5,60	5,43	5,27	5,11
58. 1 qm <b>altes Kastendoppelfenster wie Pos. 54</b> bearbeitet, jedoch <b>drei-</b> <b>seitig innen zweimal mit Ölfarbe</b> gestrichen . . . . .	5,30	5,07	4,84	4,61
59. bearbeitet wie Pos. 58, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	7,20	6,92	6,63	6,34
60. 1 qm <b>neue äußere Fensterfläche</b> grundieren, Äste isolieren, kitteln, <b>zweimal</b> weiß oder farbig mit Ölfarbe streichen und mit Emaillelack lackieren . . . . .	1,55	1,49	1,43	1,37
a) abstauben, Äste isolieren, grundieren . . . . .	0,23	0,22	0,21	0,20
b) säubern, kitteln, 1. Anstrich . . . . .	0,44	0,42	0,40	0,38
c) abschleifen, 2. Anstrich . . . . .	0,33	0,31	0,29	0,27
d) mit Emaillelack lackieren . . . . .	0,55	0,54	0,53	0,52

	Lohngebiet			
	I	II	III	IV
61. 1 qm <b>alte äußere Fensterfläche</b> ohne Sprossenteilung, die losen Farb- und Kittstellen entfernen, kleinere Harzgallen ausbrennen, kleinere rauhe Stellen nachspachteln, vorstreichen, Kittfalze, Risse und Löcher kitten, schleifen, <b>zweimal</b> weiß oder farbig mit Ölfarbe streichen und mit Emaille- oder Luftlack lackieren . . . . .	1,45	1,38	1,31	1,24
62. Fenster mit Kreuzsprossenteilung (unter 30 cm Teilung) 10% Zuschlag auf die Pos. 42 bis 61.				

### VII. Türanstriche (1 qm)

63. 1 qm neue Tür bzw. Holzfläche, Äste isolieren, grundieren bzw. ölen, kittend, <b>einmal</b> weiß oder farbig <b>mit Ölfarbe</b> streichen und mit Lackfarbe lackieren (gemessen zweimal Falzlichter zuzüglich Futter und Bekleidung) . . . . .	1,15	1,11	1,07	1,03
a) vorarbeiten und grundieren bzw. ölen . . . . .	0,43	0,42	0,41	0,40
b) einmal farbig streichen . . . . .	0,30	0,29	0,28	0,27
c) mit Lackfarbe lackieren . . . . .	0,42	0,40	0,38	0,36
64. wie Pos. 63 bearbeitet, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	1,45	1,41	1,37	1,33
a) vorarbeiten und grundieren bzw. ölen . . . . .	0,50	0,49	0,48	0,47
b) einmal farbig streichen . . . . .	0,43	0,42	0,41	0,40
c) mit Lackfarbe lackieren . . . . .	0,52	0,50	0,48	0,46
65. bearbeitet wie Pos. 63, <b>jedoch zweimal</b> weiß oder farbig mit Ölfarbe streichen und mit Emaillelack lackieren (gemessen wie Pos. 63) . . . . .	1,60	1,55	1,50	1,45
a) vorarbeiten und grundieren bzw. ölen . . . . .	0,43	0,42	0,41	0,40
b) einmal farbig streichen . . . . .	0,30	0,29	0,28	0,27
c) zweiter Anstrich . . . . .	0,27	0,26	0,25	0,24
d) mit Emaillelack lackieren . . . . .	0,60	0,58	0,56	0,54
66. bearbeitet wie Pos. 65, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	2,00	1,95	1,90	1,85
a) vorarbeiten und grundieren bzw. ölen . . . . .	0,50	0,49	0,48	0,47
b) einmal farbig streichen . . . . .	0,40	0,39	0,38	0,37
c) zweiter Anstrich . . . . .	0,42	0,41	0,40	0,39
d) mit Emaillelack lackieren . . . . .	0,68	0,66	0,64	0,62
67. 1 qm <b>alte Tür bzw. Holzfläche</b> , lose Farbe entfernen, vorstreichen, kittend, <b>einmal mit Ölfarbe</b> streichen und mit Lackfarbe lackieren (gemessen wie Pos. 63) . . . . .	1,07	1,03	0,99	0,95
a) vorarbeiten und Anstrich . . . . .	0,65	0,63	0,61	0,59
b) mit Lackfarbe lackieren . . . . .	0,42	0,40	0,38	0,36
68. bearbeitet wie Pos. 67, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	1,30	1,25	1,20	1,15
a) vorarbeiten und Anstrich . . . . .	0,79	0,76	0,73	0,70
b) mit Lackfarbe lackieren . . . . .	0,51	0,49	0,47	0,45
69. bearbeitet wie Pos. 67, <b>jedoch zweimal</b> streichen und mit Emaillelack lackieren . . . . .	1,50	1,45	1,40	1,35
a) vorarbeiten und 1. Anstrich . . . . .	0,65	0,63	0,61	0,59
b) schleifen und zweiter Anstrich . . . . .	0,25	0,24	0,23	0,22
c) mit Emaillelack lackieren . . . . .	0,60	0,58	0,56	0,54
70. bearbeitet wie Pos. 69, <b>jedoch unter Verwendung von ölfreiem Material</b> . . . . .	1,90	1,83	1,76	1,69
a) vorarbeiten und erster Anstrich . . . . .	0,80	0,77	0,74	0,71
b) schleifen und zweiter Anstrich . . . . .	0,42	0,40	0,38	0,36
c) mit Emaillelack lackieren . . . . .	0,68	0,66	0,64	0,62

### VIII. Fußbodenanstriche

71. 1 qm alten Fußboden extra mit einem Schutzanstrich versehen . . . . .	0,27	0,26	0,25	0,24
72. 1 qm <b>neuen</b> Holzfußboden, Äste isolieren, grundieren, kittend, <b>zweimal</b> streichen und mit Fußbodenlackfarbe lackieren . . . . .	1,18	1,14	1,12	1,08
a) Äste isolieren, grundieren bzw. ölen . . . . .	0,38	0,37	0,36	0,35
b) erster Anstrich . . . . .	0,24	0,23	0,21	0,19
c) zweiter Anstrich . . . . .	0,21	0,20	0,19	0,18
d) mit Deckfarbe lackieren . . . . .	0,35	0,34	0,33	0,32

	Lohngebiet			
	I	II	III	IV
73. 1 qm <b>neuer</b> Holzfußboden wie Pos. 72 bearbeiten, jedoch unter Verwendung von <b>ölfreiem</b> Material . . . . .	1,20	1,17	1,14	1,11
a) grundieren und kitteln . . . . .	0,31	0,30	0,29	0,28
b) schleifen und einmal streichen wie Pos. 75 b . . . . .	0,47	0,46	0,45	0,44
c) ölfreier Lackanstrich . . . . .	0,42	0,41	0,40	0,39
74. 1 qm vorbereiteten <b>alten</b> Holzfußboden vorstreichen, schleifen, kleinere Löcher und Fugen kitteln, einmal dunkel streichen und mit Lackfarbe lackieren . . . . .	0,95	0,92	0,89	0,86
a) vorstreichen und kitteln . . . . .	0,36	0,35	0,34	0,33
b) schleifen und einmal streichen . . . . .	0,24	0,23	0,22	0,21
c) Lackanstrich . . . . .	0,35	0,34	0,33	0,32
75. 1 qm vorbereiteten <b>alten</b> Holzfußboden wie Pos. 74 bearbeiten, jedoch unter Verwendung von <b>ölfreiem</b> Material . . . . .	1,30	1,27	1,24	1,21
a) vorstreichen und kitteln . . . . .	0,41	0,40	0,39	0,38
b) schleifen und einmal streichen . . . . .	0,47	0,46	0,45	0,44
c) ölfreier Lackanstrich . . . . .	0,42	0,41	0,40	0,39
76. 1 Treppenstufe bis 1,10 m breit, einschl. Setzstufen und Wangen, jede Stufe rechnet 1 qm 20% Zuschlag auf den gleichartigen Fußbodenanstrich.				

### IX. Verschiedenes

77. 1 qm Heizkörperfläche abgewickelt zweimal mit Heizkörperlackfarbe streichen (ohne Vorarbeiten) . . . . .	1,19	1,14	1,09	1,04
78. 1 qm Heizkörperfläche entrostet, abblättern (ohne Ablaugen) . . . . .	0,30	0,29	0,28	0,27
79. 1 lfdm Heizrohre bis 50 mm Durchmesser reinigen und zweimal mit Ölfarbe streichen . . . . .	0,28	0,27	0,26	0,25
80. 1 lfdm Gas- und Wasserrohr bis 50 mm Durchmesser reinigen und zweimal mit Ölfarbe streichen . . . . .	0,13	0,12	0,11	0,10
81. 1 Stück Abortspülkasten mit Rohren reinigen und zweimal mit Ölfarbe streichen . . . . .	1,50	1,40	1,30	1,20
82. 1 gußeiserne Badewanne von außen gründlich entrostet, zweimal streichen und lackieren . . . . .	3,50	3,25	3,00	2,75
83. 1 Stück Ausgußbecken isolieren und zweimal streichen . . . . .	0,60	0,55	0,50	0,45
84. 1 Stück Badeofen mit hitzebeständiger Farbe einmal streichen und lackieren . . . . .	2,50	2,30	2,10	1,90

### X. Klebearbeiten

85. 1 qm Wandfläche vorarbeiten, alte Tapeten 2 Schichten abweihen und restlos entfernen, kleinere Risse vergipsen . . . . .	0,18	0,17	0,16	0,15
86. 1 qm Wandfläche vorarbeiten, alte Tapeten mehr als zwei Schichten abweihen, restlos entfernen und kleine Risse vergipsen . . . . .	0,27	0,26	0,25	0,24
87. 1 qm Wandfläche mit einem Stein glattschleifen und mit flüssiger Makulatur streichen . . . . .	0,20	0,19	0,18	0,17
88. 1 qm Wandfläche (mit flüssiger Makulatur vorgestrichen) Tapete einschl. Borte kleben, bei 2 Bahnen und bei Tapeten bis 1,20 RM (ohne Lieferung der Tapete und Borte) . . . . .	0,28	0,27	0,26	0,25
89. 1 qm Wandfläche (mit flüssiger Makulatur vorgestrichen) Tapete einschl. Borte kleben, bei 2 Bahnen und bei Tapeten über 1,20 RM (ohne Lieferung der Tapete mit Borte) . . . . .	0,32	0,31	0,30	0,29
90. Tapeten auf Stoß kleben, Salubra-Linkrusta-Imitation kleben . . . . .	0,50	0,49	0,47	0,45
91. Echtes Linkrusta und Tekko kleben . . . . .	0,56	0,54	0,52	0,50
92. 1 m Tapetenleiste bis 2 cm Breite anbringen (ohne Leisten und Stifte) . . . . .	0,12	0,11	0,10	0,09
93. 1 m Tapetenrohleiste bis 2 cm Breite und anbringen (ohne Leisten und Stifte) . . . . .	0,25	0,24	0,23	0,22

Nr. 163.

**Bekanntmachung****über die Einreichung von Unfallanzeigen durch die gewerblichen Betriebe.****Vom 11. Juli 1942.**

Nach Nummer 22 des sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 107) sind abweichend von der bisherigen Handhabung die Unfallanzeigen dem zuständigen Versicherungsträger, d. h. in der Regel der zuständigen Berufsgenossenschaft, einzureichen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß bei Unfällen in Unternehmen, für die eine Berufsgenossenschaft der allgemeinen Unfallversicherung zuständig ist, ein zweites Stück der Anzeige dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden ist. Wenn der Verletzte infolge des Unfalles stirbt, ist die Anzeige auch der Ortspolizeibehörde des Unfallortes zu erstatten.

Da nach den bisherigen Erfahrungen die Unfallanzeigen bei den Gewerbeaufsichtsämtern und den Ortspolizeibehörden nicht in allen Fällen eingegangen sind, weise ich ausdrücklich auf diese Verpflichtung zur Einreichung eines Zweitstückes jeder gewerblichen Unfallanzeige bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und zur Erstattung einer Anzeige über tödliche Unfälle bei der Ortspolizeibehörde hin. Ich behalte mir vor, gegen Betriebe, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, nachdrücklich vorzugehen.

Zur Behebung von Zweifeln gebe ich nochmals die im Warthegau zuständigen Gewerbeaufsichtsämter bekannt:

1. für den Regierungsbezirk Posen das Gewerbeaufsichtsamt Posen in Posen, Saarlandstraße 35/37, Ruf 9955,
2. für den Regierungsbezirk Hohensalza das Gewerbeaufsichtsamt Hohensalza in Hohensalza, Bahnhofstraße 7, Ruf 611,
3. für den Regierungsbezirk Litzmannstadt das Gewerbeaufsichtsamt Litzmannstadt in Litzmannstadt, Hermann-Göring-Straße 56, Ruf 16509.

Zuständige Ortspolizeibehörde ist in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung (d. h. in Posen, Litzmannstadt und Leslau) der Polizeipräsident (Polizeidirektor), in Gemeinden, denen das Recht der Deutschen Gemeinde-Ordnung verliehen ist, der Bürgermeister (Oberbürgermeister), in den übrigen Gemeinden der Amtskommissar. Die Anzeige ist jeweils bei dem örtlich zuständigen Polizeirevier zu erstatten.

Posen, den 11. Juli 1942.

Der Reichsstatthalter

Im Auftrage:

gez. K e n d z i a.

Nr. 164.

**Aufforderung**

**an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Reichsgau Wartheland zur Anmeldung von Forderungen auf Grund der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 516).**

**Vom 2. Juli 1942.**

(1) Nach § 5 Abs. 3 der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 516) sind die Forderungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf Zahlung von öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Beiträgen und Gebühren) und Auslagen gegen Schuldner, deren Vermögen nach der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1270) beschlagnahmt worden ist, bestehen geblieben, soweit die Forderungen nach dem militärischen Einmarsch fällig geworden sind.

(2) Auf Grund des § 2 der Dritten Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost vom 20. Januar 1942 zur Durchführung der Schuldenabwicklungsver-

ordnung (Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 17/42) und auf Grund der mir erteilten Ermächtigung fordere ich die Gemeinden (Gemeindeverbände) auf, Forderungen der unter Abs. 1 genannten Art binnen einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Veröffentlichung dieser Aufforderung anzumelden.

(3) Für die Anmeldung kommen insbesondere auch in Betracht Gemeindesteuern, Steuerzuschläge der Gemeinden und Gemeindeabgaben anderer Art, wie Anliegerbeiträge, Wassergeld, Müllabfuhrgebühren, die nicht von den Finanzämtern erhoben werden, aus dem während der Beschlagnahme laufenden oder einem früheren Rechnungsjahr. Forderungen für Lieferungen von Gas und Elektrizität sind nicht anzumelden, da

diese Forderungen demnächst voraussichtlich durch eine Pauschalabfindung abgegolten werden.

(4) Die Anmeldung ist nach einer Anordnung des Reichsministers des Innern auf solche Fälle zu beschränken, bei denen die Treuhandstelle das Vermögen erfaßt hat und die Rückstände zur Zeit der Beschlagnahme den Betrag von 100,— RM in jedem einzelnen Falle übersteigen.

(5) Für die Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden, welche die Gemeinden (Gemeindeverbände) bei der unten genannten Dienststelle anfordern können. Diese Vordrucke sind sinngemäß auszufüllen. Soweit in den Vordrucken Fristen genannt sind, haben diese nur insoweit Gültigkeit, als sie mit der vorliegenden Anordnung vereinbar sind. Die Erläuterungen auf der Rückseite der Vordrucke sind gegenstandslos.

Posen, den 2. Juli 1942.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
(Der Leiter der Treuhandstelle Posen)

Im Auftrage:  
gez. Weißker.

Nr. 165

**Ergänzungsanordnung**

zur Anordnung über die Ablieferung der Pflichtstücke von Druckerzeugnissen im Reichsgau Wartheland vom 29. April 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 15, S. 185).

Vom 31. Juli 1942.

Einzig er Paragraph.

Außer den im § 1 der Anordnung über die Ablieferung der Pflichtstücke von Druckerzeugnissen im Reichsgau Wartheland vom 29. April 1942 (Verordnungsbl. Nr. 15, S. 185) genannten Stellen ist ein weiteres Pflichtstück an die Preußische Staatsbibliothek in Berlin abzuliefern.

Posen, den 31. Juli 1942.

Der Reichsstatthalter im Warthegau

In Vertretung:  
gez. Jäger.

Nr. 166

**Anordnung**

über den Frischgemüse- und Frischobstverkauf an Sonntagen in Pabianice.

Vom 30. Juli 1942.

Auf Grund des § 105e Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung von Arbeitsschutzrecht in den eingegliederten Ostgebieten vom 5. September 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1232), des § 5 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1683) und des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1940 — IIIa 19680/40 — wird in Abweichung von § 105b Reichsgewerbeordnung angeordnet.

§ 1

Diese Bestimmungen der Anordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe des Reichsgaus Wartheland vom 22. Mai 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 18, S. 221) gelten auch in der kreisangehörigen Stadt Pabianice.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1942 in Kraft. Sie gilt bis zum Widerruf.

Posen, den 30. Juli 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:  
gez. Dr. Mehlhorn